

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Worblentalstrasse 32
3063 Ittigen

20. September 2005

Vernehmlassung zur Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2005 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK um Stellungnahme zur Revision der Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen. Entsprechend dem Schreiben des UVEK ist die Stellungnahme direkt an Ihr Bundesamt zu richten. Gerne kommen wir der Einladung nach und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass die aktuell geltende Verordnung die technische Entwicklung im Bereich der Rohrleitungsanlagen nicht mehr vollumfänglich abzudecken vermag. Eine Anpassung der Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen an die heutigen Verhältnisse drängt sich daher auf. Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung haben wir die nachfolgenden Bemerkungen anzubringen:

Art. 7 Trasse der Rohrleitung

Vorhandene kommunale Gefahrenkarten bzw. kantonale Gefahrenhinweiskarten sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind für ein Trassees entsprechende Gefahrenkarten zu erstellen.

Art. 14 Sicherheitsabstände von Fliessgewässern

Hier ist der Raumbedarf von Fliessgewässern explizit mit zu berücksichtigen und zu erwähnen. Wir verweisen dazu auf die verschiedenen Vorgaben und Merkblätter des Bundes.

Art. 15 Schutzzone um Nebenanlagen

In diesem Artikel ist unbedingt ein anderer Begriff zu verwenden. Unter Schutzzonen werden Zonen nach dem Raumplanungsgesetz verstanden. Bei den Nebenanlagen sollen jedoch aus der Sicht der Raumplanung keine eigentlichen Zonen im Sinne der Nutzungsplanung ausgewiesen werden, sondern es handelt sich eher um „Schutzbereiche“.

Art. 37 Markierung

Bei der Festlegung der Standorte der Markierungssignale sind auch die Anliegen des Landschaftsschutzes mitzubedenken. Exponierte Standorte sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zusätzliche Bestimmung zum Landschaftsschutz

Oberirdische Rohranlagen und Nebenanlagen sollen nicht in landschaftlich heiklen Gebieten erstellt werden. Bei der Trasseplanung ist entsprechend auf die Interessen des Landschaftsschutzes Rücksicht zu nehmen. Entweder wird für diesen Punkt ein neuer Artikel aufgenommen oder aber zum Beispiel der Artikel 7 wird mit einem neuen Absatz ergänzt.

Wir ersuchen Sie, unsere Bemerkungen in die Überarbeitung des Verordnungsentwurfes einfließen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber